

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle I/02/02-1

Vorlage-Nr.	
	5376/2010

Freigabedatum		

Beschlussvorlage

zur Behandlung in öffentlicher Sitzung

Entfernung von Verkehrsschildern in Heimersdorf (02-1600-61/10)											
Beschlussorgan Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)											
Beratungsfolge Abstimmungsergebnis											
Gremium	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen				
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)											

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Die Bezirksvertretung dankt dem Petenten für seine Eingabe. Im Interesse einer Reduzierung der vorhandenen Verkehrsschilder auf die erforderliche Anzahl wird das Begehren des Petenten aber abgelehnt.

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Mit Schreiben vom 5.10.2010 beschwert sich der Petent über die Entfernung eines Durchfahrtverbots-Schildes für Kraftfahrzeuge (Verkehrszeichen VZ 260 der Straßenverkehrsordnung (StVO) mit Zusatz "Anlieger frei") im Stadtteil Heimersdorf im Bereich Gustorfer Weg / Stallagsweg. Die Begründung ergibt sich aus dem beigefügten Beschwerdeschreiben.

Die Verwaltung hat die vom Petenten angeführte Verkehrssituation geprüft, aber kann der Beschwerde aus folgenden Gründen nicht abhelfen. Ein Grundsatz der Straßenverkehrsordnung lautet: "So wenige Verkehrszeichen wie möglich und so viele wie nötig". Eine große Anzahl an Verkehrsschildern kann dazu führen, dass einzelne Schilder und damit wichtige Verkehrsregeln nicht mehr wahrgenommen werden. Daher hat die Verwaltung die Aktion "Ab in den Sack - Wir bauen Schilder ab!" gestartet und einen großen Teil des Schilderwaldes in Heimersdorf abgebaut.

Bereits im Vorfeld zu dieser Aktion wurden Beschilderungen entfernt, die aus Sicht der Verwaltung unproblematisch erschienen. Bei diesen "unproblematischen" Verkehrszeichen konnte auf eine Verhüllung verzichtet werden, da diese beispielsweise durch geänderte gesetzliche Regelungen oder Änderungen der örtlichen Gegebenheiten überflüssig geworden sind. Die vom Petenten angesprochene Beschilderung wurde ebenfalls als unproblematisch angesehen und daher entfernt. Der Petent wurde hierüber bereits Anfang Oktober telefonisch informiert.

Für die vom Petenten geforderte Wiedereinrichtung der "Anliegerstraße" besteht aus verkehrstechnischer Sicht keine Veranlassung. Die Einrichtung einer "Anliegerstraße" ist erfahrungsgemäß kein geeignetes Mittel, um den Durchfahrtsverkehr aus einer Straße fernzuhalten. Maßgebend für die Befugnis der Einfahrt in einen Anliegerbereich ist die gewollte Beziehung zu einem Anwohner oder einem Anliegergrundstück. Da die Rechtsprechung in dieser Hinsicht eine sehr weite Auslegung entwickelt hat, ist eine wirksame Verkehrs-überwachung durch die Polizei nicht möglich. So ist beispielsweise schon das Aufsuchen eines Automaten in der Sperrzone ebenso erlaubt, wie ein (auch unerwünschter) Besuch eines Bewohners oder die bloße Nachschau, ob ein ansässiger Bewohner zu Hause ist. Es ist daher kaum auszumachen, wer Anlieger ist oder die jeweilige Straße nur als Durchfahrtsstraße nutzt.

Das alleinige Aufstellen des Durchfahrtverbots-Schildes (VZ 2260 StVO) mit dem Zusatz "Anlieger frei" stellt daher kein ausreichendes Mittel dar, um das eigentliche Ziel, die Unterbindung des Durchfahrtsverkehrs zu erreichen.

Aufgrund des Beschwerdeschreibens des Petenten wurde die Örtlichkeit am 11.10.2010 nochmals begutachtet. Dabei wurde festgestellt, dass sich der Bereich Gustorfer Weg/Stallagsweg sowie die Nebenstraßen in einer Tempo 30-Zone befinden. Weder der Polizei noch der Stadtverwaltung sind Gefahren- und Unfallhäufungen in diesem Bereich bekannt. Daher ist auch unter Berücksichtigung, dass der Bereich als Schulweg genutzt wird, nicht davon auszugehen, dass sich durch die Entfernung der Beschilderung die Unfallgefahr erheblich erhöhen wird.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n)